

GR_GERICHTE ZK1 2016 64 vom 28. Dezember 2016

GR Gerichte, 2016-12-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2016_64

FR: GR_GERICHTE ZK1 2016 64 du 28 décembre 2016

IT: GR_GERICHTE ZK1 2016 64 del 28 dicembre 2016

Regeste

Mündigenunterhalt | Kindesrecht

Erwägungen

E. 2

Die D.____ [recte: E.____], ____strasse, O.2____, wird gericht- lich angewiesen und verpflichtet, vom monatlichen Einkommen des Arbeitnehmers X.____, ____gasse, O.3____, umgehend jeden Monat den Betrag von CHF 700.00 zuzüglich allfällige von ihm bezo- gene gesetzliche und/oder vertragliche Kinder- und/oder Ausbildungs- zulagen direkt auf das Konto von Y.____ [...] zu überweisen. Diese Verpflichtung endet nach insgesamt zehn Abzügen vom jeweiligen Monatsgehalt von X.____ und Überweisung auf das vorerwähnte Konto von Y.____. Die D.____ [recte: E.____] wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sie das Risiko einer Doppelzahlung trägt, falls sie dieser richterli- chen Verpflichtung nicht oder nur teilweise nachkommt.

E. 3

(Gerichtskosten)

E. 4

(Rechtsmittelbelehrung)

E. 5

Zu beurteilen bleibt, ob der geänderte Verfahrensausgang eine Anpassung der vorinstanzlichen Kostenregelung nach sich ziehen soll. Trifft die Rechtsmitte- linstanz einen neuen Entscheid, so entscheidet sie gemäss Art. 318 Abs. 3 ZPO nämlich auch über die Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens. Nach Art. 106 Abs. 1 ZPO werden die Prozesskosten, wozu sowohl die Gerichtskosten als auch die Parteientschädigungen zählen (Art. 95 Abs. 1 ZPO), der unterliegen- den Partei auferlegt. Hat keine Partei vollständig obsiegt, so werden die Prozess- kosten nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt (Art. 106 Abs. 2 ZPO). In famili- enrechtlichen Verfahren kann das Gericht von diesen Verteilungsgrundsätzen ab- weichen und die Prozesskosten nach Ermessen verteilen (Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO). a) Die Vorinstanz hat die Gerichtskosten von CHF 2'500.-- X.____ auferlegt und diesen verpflichtet, Y.____ mit CHF 2'268.-- aussergerichtlich zu entschädi- gen. Mit Blick auf die Teilgutheissung der Beschwerde ist dieser Kostenspruch zu korrigieren. Zu berücksichtigen ist dabei, dass Y.____ im erstinstanzlichen Ver- fahren Unterhaltsbeiträge von CHF 700.-- bis zum Abschluss einer ordentlichen Ausbildung forderte. Vorliegend wurden ihm jedoch lediglich CHF 400.-- zuge- sprochen. Gestützt auf diesen Verfahrensausgang werden die Kosten des erstin- stanzlichen Verfahrens von CHF 2'500.-- je hälftig den Parteien auferlegt und die

Seite 13 — 15 ausseramtlichen Kosten wettgeschlagen. Die Y._____ auferlegten Kosten des vor- instanzlichen Verfahrens von CHF 1'250.-- sowie die Kosten seiner Rechtsvertretung gehen unter Vorbehalt der Rückforderung gemäss Art. 123 ZPO gestützt auf den entsprechenden Entscheid des Einzelrichters am Bezirksgericht Landquart zu Lasten des Kantons Graubünden und werden aus der Gerichtskasse des Regionalgerichts Landquart bezahlt. Dabei gilt es zu beachten, dass die Entschädigung auf Basis des für die unentgeltliche Rechtspflege geltenden Stundenansatzes von CHF 200.-- (vgl. Art. 5 Abs. 1 der Verordnung über die Bemessung des Honorars der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte [Honorarverordnung, HV; BR 310.250]) sowie unter Anrechnung einer Spesenpauschalen von maximal 3% festzulegen ist. b) Nach den gleichen Grundsätzen erfolgt auch die Kostenverteilung im Beschwerdeverfahren. Die Gerichtsgebühr wird dabei unter Berücksichtigung des Streitwertes sowie der sich stellenden Sach- und Rechtsfragen auf CHF 1'500.-- festgelegt (Art. 10 Abs. 1 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Zivilverfahren [VGZ; BR 320.210]). Damit gehen die Kosten des Verfahrens je zur Hälfte, somit zu je CHF 750.--, zu Lasten der Parteien und die Parteientschädigungen werden wettgeschlagen. c) Beiden Parteien wurde mit Verfügung des Vorsitzenden der I. Zivilkammer vom 16. Dezember 2016 (ZK1 16 65 und ZK1 16 97) die unentgeltliche Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren bewilligt. Die den Parteien auferlegten Gerichtskosten sowie die Kosten der Rechtsvertretung von Y._____ gehen demzufolge nach Massgabe von Art. 122 ZPO zu Lasten des Kantons Graubünden und sind aus der Gerichtskasse zu bezahlen (vgl. Art. 122 Abs. 1 lit. b ZPO). Vorbehalten bleibt die Rückforderung durch den Kostenträger im Sinne von Art. 123 ZPO. Mit Honorarnote vom 6. Juni 2016 (vgl. act. D.6) macht der Rechtsvertreter von Y._____ einen Aufwand von 4 Stunden geltend, was bei einem Stundenansatz von CHF 200.-- (vgl. Art. 5 Abs. 1 HV) zu einem Honorar von CHF 800.-- führt. Hinzu kommen die geltend gemachten Kosten für Spesen (Fotokopien, Porti, Telefonate, Barauslagen etc.), wobei bei der unentgeltlichen Rechtsverteidigung eine Spesenpauschale von maximal 3% als angemessen erscheint. Im konkreten Fall ergeben sich auch aus der eingereichten Honorarnote keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die effektiven Spesen höher ausgefallen sein könnten. Unter Berücksichtigung der Mehrwertsteuer von 8% resultiert somit ein Honoraranspruch von insgesamt CHF 889.90. Dieser erscheint unter Berücksichtigung des notwendigen Aufwands und der Schwierigkeit der Sache als angemessen.

Seite 14 — 15 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.